

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/41417-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33178 Borchten/33165 Lichtenau

Die Kampmeier Windenergie GmbH & Co. KG, Auf der Bache 21, 33129 Delbrück, beantragt für den Standort Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 13, Flurstück 84; Lichtenau, Gemarkung Atteln, Flur 2, Flurstück 3, (Standort liegt im Bereich der Stadt-/Gemeindegrenze) eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 135 m und einem Rotordurchmesser von 127 m.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6. des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass es gegenüber der bisher an dem Standort genehmigten Windenergieanlage eines anderen Typs nicht zu anderen oder stärkeren erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Die Antragstellerin hat umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, mit denen artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Zudem ist der neu beantragte Anlagentyp geringfügig leiser als der bisher genehmigte.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasermann)